

Hartz IV – Risiko für Vermieter

Vermieter klagen über ausstehende **Zahlungen** ihrer Mieter, die Hartz IV beziehen. Das Problem: Pfändbar sind die Bedürftigen nicht. Die **Arge** würde das Geld gerne an die Vermieter zahlen – doch so einfach ist das nicht.

VON MICHAEL BRÖCKER

Eine Räumungsklage hat das Mönchengladbacher Vermieter-Ehepaar Ursula und Willy Schubert schon hinter sich. Eine weitere ist in Vorbereitung. Auf dem Konto fehlen inzwischen mehrere Tausend Euro. Die (Ex-)Mieter, ein Pärchen und eine alleinstehende Frau, zahlen zunächst die geforderte Kaution in Höhe von knapp 1000 Euro nicht, dann überwiesen sie die monatliche Miete nur verspätet, teilweise gar nicht. Zudem blieben Handwerkerrechnungen unbezahlt. Und die Räumungs- und Gerichtskosten in Höhe von mehr als 3000 Euro muss das Ehepaar Schubert ebenfalls zahlen.

Das Problem: Die Mieter sind Hartz-IV-Empfänger und erhalten ihr Wohngeld von der Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung (Arge). Da sie Bedürftige sind, ist ihr Einkommen unpfändbar. Wenn sie als Mieter auffällig werden, haben es die Vermieter daher schwer. „Der Fall Schubert ist keine Ausnahme“, sagt Rechtsanwalt Thomas Pflieger. „Ich habe alleine in diesem Jahr 130 Fälle auf den Tisch bekommen, die sich mit Hartz-IV-Mietern auseinandersetzen“, so der Anwalt der Kanzlei Müller, Boms, Koch. „Das Problem ist, dass Vermieter das Geld nicht mehr wiedersehen, weil bei den Betroffenen entweder nichts zu holen ist, oder die ehemaligen Mieter nicht mehr aufzufinden sind.“

„Fehler in der Gesetzgebung“

Warum zahlt die Arge dann nicht die Miete direkt an den Vermieter aus? „Das ist ein Fehler in der Gesetzgebung“, findet Pflieger. Die Hartz-IV-Empfänger dürfen selbst entscheiden, ob sie das Geld bekommen wollen oder ob es direkt an den Vermieter gezahlt werden soll. „Das hat natürlich damit zu tun, dass viele Betroffene nicht sagen wollen, dass sie Hartz IV sind“,



Willy und Ursula Schubert haben Ärger mit ihren Mietern. Schulden in Höhe von mehreren Tausend Euro sind aufgelaufen. FOTO: RAU/POLO

INFO

Das Gesetz

ALG II Langzeitarbeitslose haben einen Anspruch darauf, dass im Rahmen des Arbeitslosengeldes II (Hartz IV) die tatsächlichen Aufwendungen für Miete und Heizung übernommen werden, soweit diese angemessen sind.

Angemessen Für Alleinziehende gilt eine Wohnung von bis zu 45 Quadratmeter als angemessen, Ehepaare dürfen bis zu 60 bzw. (Kinder) 75 Quadratmeter haben

erklärt Ralf Baum, Bereichsleiter Leistung bei der Arge. Er habe viele Anrufe von Mietern, die wissen wollen, ob ihre Mieter bei der Arge gemeldet sind. „Das hat massiv zugenommen.“ Zwar dürfe er den Mietern keine Auskunft geben, aber „wir haken dann schon bei unseren Kunden nach“. Ihm wäre es auch lieber, die Arge würde bei allen rund 10 000 Mietverhältnissen mit Hartz-IV-Empfängern das Geld direkt an den Vermieter zahlen. „Aber so einfach ist es leider nicht.“

Bleibt dem Vermieter nur ein gesundes Misstrauen. Ursula Schubert hatte das nicht. „Wir waren in beiden Fällen naiv und sind böse reingefallen“, gesteht sie. Die Bewerber hätten beide „einen netten, vertrauensvollen“ Eindruck gemacht. Daher habe man eine Selbstauskunft (Lohnbescheinigung) oder eine Bescheinigung des Vormieters nicht verlangt. „Wir haben ihnen vertraut. Heute sind wir klüger.“ Für die Schuberts sind die Mieteinnahmen aus dem Einfamilienhaus an der Wickrather Straße die Sicherung der Rente. „Wir sind kein Immobilienunternehmen, wir haben nur das Haus“, sagt sie.

Die Hoffnung, dass die Mieter irgendwann die Schulden zurückbezahlen, hat sie nicht mehr. „Das Geld ist wohl futsch.“

Die Last der Vermieter mit Hartz IV



Gladbacher Vermieter wie Ursula und Willy Schubert klagen über ausstehende Zahlungen ihrer Mieter, die Hartz IV beziehen. Das Problem: Pfändbar sind die Bedürftigen in der Regel nicht. Anwälte sehen ein Defizit in der Gesetzgebung. Die Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung (Arge) würde den Vermietern am liebsten direkt das Geld für die Miete ausbezahlen. Das geht aber erst, nachdem Verstöße bewiesen sind.

STADTPOST SEITE B 1